

**Betriebssatzung  
des  
Zoologischen Gartens der  
Landeshauptstadt Saarbrücken (ZGS)  
Vom 09.12.2003**

Aufgrund der §§ 12, 109 Abs. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) und § 52 Abgabenordnung (AO) Vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613; 1977 I, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3794) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2003 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1 Bezeichnung des Betriebes**

- 1) Der Betrieb trägt die Bezeichnung "Zoologischer Garten der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZGS)".
- 2) Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

**§ 2 Rechtsgrundlagen des Betriebes**

Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

**§ 3 Organe des Betriebes**

Organe des Betriebes sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

**§ 4 Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- 1) Gegenstand des Betriebes ist die Wirtschaftsführung des Zoologischen Gartens in Saarbrücken.
- 2) Der Betrieb kann darüber hinaus alle seinen Zweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben.
- 3) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken und im gesetzlich zulässigen Umfang der Dienste geeigneter Dritter bedienen.
- 4) Der Eigenbetrieb Zoologischer Garten Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Zwecke des Eigenbetriebes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Natur- und Umweltschutz sowie die Erhaltung der

Artenvielfalt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Unterhaltung einer Akademie, Info-Säulen, artgerechte Tierhaltung und Tierzucht, Führungen, usw. verwirklicht.

- 6) Der Zoologische Garten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Zoologischen Gartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es werden keine Zuwendungen aus diesen Mitteln geleistet.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zoologischen Gartens fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhunderttausend) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 6 Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalselfstverwaltungsgesetz und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, sowie über solche Angelegenheiten, für die insbesondere wegen Überschreitung der Wertgrenzen die Zuständigkeit von Werkleitung und Werksausschuss nicht gegeben ist. Das sind insbesondere:

- die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 EigVO,
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 EigVO, wenn diese 50.000,00 Euro überschreiten,
- die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden besonderen Vorschriften,
- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die Bestellung der Werkleitung,
- den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Landeshauptstadt Saarbrücken.

### **§ 7 Werksausschuss**

- 1) Für den Betrieb ist ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss hat ebenso viele Mitglieder, wie der Ausschuss für das Hauptdezernat.

- 2) Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- 3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 6), des Oberbürgermeisters (§8) oder der Werkleitung (§ 9) gehören.  
Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
  - a) die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT Vb, soweit die Zuständigkeiten nicht dem Stadtrat gem. § 35 Ziff. 11 KSVG vorbehalten sind,
  - b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese Zuständigkeit nicht gem. § 9 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind, bis zu einem Auftragswert von 500.000,00 Euro,
  - c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro betragen, aber 50.000,00 Euro nicht überschreiten,
  - d) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 10.000,00 Euro überschreitet und 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - e) Auftragserhöhung und -erweiterungen, die 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens 25.001,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro,
  - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
  - g) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  - h) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 500.000,00 Euro,
  - i) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist.

## **§ 8 Oberbürgermeister**

- 1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.
- 2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

**§ 9 Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Einem der Werkleiter obliegt die wissenschaftliche Leitung des Zoos. Er führt die Bezeichnung Zoodirektor.  
Dem anderen Werkleiter obliegt die kaufmännische Leitung. Er führt die Bezeichnung Kaufmännischer Direktor. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Werkleitung sind in der Geschäftsverteilung gesondert geregelt.
- 2) Die Werkleitung leitet den Betrieb gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrats, des Werksausschusses sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.  
Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT Vc sowie der Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht,
  - c) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
  - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Zwischenberichtes (§ 18 EigVO), des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO),
  - e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 Euro betragen,
  - f) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - g) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
  - h) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro,
  - i) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 Euro,
  - j) die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistung bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
  - k) die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,
  - l) die Auftragserhöhung und -erweiterung bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro.

**§ 10 Vertretung des Betriebes**

- 1) Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt in Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- 2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- 3) Die Vertretung des Eigenbetriebes durch die Werkleitung erfolgt gemeinschaftlich. Ist ein Werkleiter verhindert, so tritt an seine Stelle sein jeweiliger Vertreter.

**§ 11 Personalwirtschaft des Betriebes**

- 1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.
- 2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- 1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO.
- 2) Für die Vergabe von Aufträgen finden die Vorschriften des § 25 EigVO Anwendung.
- 3) Bei der Auflösung des Zoologischen Gartens oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 14 Prüfung des Betriebes**

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Stadtrat ein Abschlussprüfer bestellt (§ 124 KSVG).

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Betriebsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.